

RICHTLINIEN FÜR DIE VERLEIHUNG VON GOLDENEN MUSIKVIDEOS UND PLATIN-MUSIKVIDEOS

I. VORAUSSETZUNGEN

1. Ein Goldenes Musikvideo darf verliehen werden:
Für 25.000 verkaufte Bildtonträger (VHS, CD-Video, DVD-Video, SACD u.a.).
2. Ein Platin-Musikvideo darf verliehen werden:
Für 50.000 verkaufte Bildtonträger (VHS, CD-Video, DVD-Video, SACD u.a.).
3. Diese Richtlinien gelten für Musikvideos, die Endverbrauchern über den Handel zum Kauf angeboten werden. Andere Kategorien von Video-Programmen wie z. B. Spielfilme, Dokumentationen, Special-Interest, Kinderprogramme können auf Grundlage dieser Richtlinien nur ausgezeichnet werden, wenn das Produkt aufgrund seines Programminhalts nach Maßgabe der jeweils aktuellen "Systembeschreibung der offiziellen Charts" des Bundesverbandes Musikindustrie Chart-fähig ist.
4. Die unter 1. und 2. jeweils vorausgesetzten Verkaufszahlen müssen mit einer Veröffentlichung identischen Inhalts auf dem Inlandsmarkt erzielt worden sein. Bei der Addition verschiedener Bildtonträgerarten und gegebenenfalls unterschiedlicher Versionen muss inhaltlich weitestgehend Übereinstimmung mit den Normalprodukten vorliegen. Diese ist gegeben bei Produkten mit gleichem Namen bzw. Titel, gleichem Interpreten und inhaltlicher Übereinstimmung von mindesten 50% der Tracks (Verschiedene Versionen eines Tracks beeinträchtigen diese Identität nicht. Hierunter fallen auch Live-Versionen. Auch Spielzeitunterschiede einzelner Titel sind nicht als mangelnde inhaltliche Übereinstimmung zu werten). Additionsfähig sind auch Veröffentlichungen unterschiedlicher Varianten, wie z.B. Special Editions, sofern obenstehende Bedingungen erfüllt sind. Kopplungs-Tonträger, die mehr als einen Künstler und/oder Künstlergruppe beinhalten, erfüllen die Voraussetzungen für eine Gold- oder Platin-Verleihung nicht, wenn die Mehrzahl der gekoppelten Titel bereits zuvor veröffentlicht wurde.
5. Die Verleihung eines Goldenen Musikvideos oder eines Platin-Musikvideos ist auch für solche Bildtonträger möglich, die bereits zur Erreichung einer Goldenen oder Platin-Schallplatte berücksichtigt wurden.

II. MODALITÄTEN DER VERLEIHUNG

1. Die Goldenen Musikvideos beziehungsweise Platin-Musikvideos werden von den Schallplattenfirmen verliehen. Diese teilen jede beabsichtigte Verleihung der Geschäftsstelle des Bundesverbandes Musikindustrie mit.
2. In der Geschäftsstelle des Bundesverbandes wird ein Register geführt, in welches diese Meldungen eingetragen werden. Für die Verleihung stehen geprägte Metallschilder mit dem Bundesverbandslogo zur Verfügung, die nach erfolgter Meldung bei der Geschäftsstelle bestellt werden können. Auf eigenen verwendeten Metallschildern u.ä. kann das Logo des Verbandes verwendet werden.
3. Die gemeldeten Verleihungen werden von der Verbandsgeschäftsstelle in geeigneter Weise veröffentlicht. Sollte die erforderliche Bestätigung des Wirtschaftsprüfers (vgl. IV.) nicht innerhalb eines Jahres nach der Meldung an den Verband vorliegen, wird die Verleihung aus dem Register gestrichen und die Streichung in der nächstmöglichen Veröffentlichung bekannt gemacht.

III. ERRECHNUNG DER VERKAUFZAHLEN

Bei der Errechnung der Verkaufszahlen werden alle Verkäufe (einschl. Club-Absätze) zugrundegelegt, die an die GEMA oder eine andere Verwertungsgesellschaft der Urheber als Inlandsverkäufe abgerechnet werden (soweit Lizenzpflichtigkeit besteht). (Verleihungen für Club-Sonderveröffentlichungen unterliegen den Bedingungen dieser Richtlinie.) Unberücksichtigt bleiben alle kostenlosen Bemusterungsexemplare, auch wenn sie die entsprechenden Freigrenzen des jeweiligen GEMA-Vertrages überschreiten. Aktuelle vertragliche Regelungen mit der GEMA müssen jeweils berücksichtigt werden. Bei Ermittlung der Verkaufszahlen sind Rückhaltungsmengen im Rahmen der Retentionsregelung daher gegebenenfalls aufzulösen. Liegen zum Zeitpunkt der Verleihung nicht alle GEMA-Abrechnungen vor oder sind im Rahmen vertraglicher GEMA-Regelungen nicht alle ausgelieferten Stückzahlen abgerechnet, werden die der GEMA gemeldeten Brutto-Auslieferungen abzüglich der vertraglichen Retourenpauschale herangezogen.

Sollten in begründeten Ausnahmefällen GEMA-Abrechnungsunterlagen für die Prüfung nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand herangezogen werden können, müssen andere Nachweise erbracht werden, die für eine qualifizierte und sichere Prüfung der Absatzhöhe ausreichen. Über die Eignung entscheidet der jeweils beauftragte Wirtschaftsprüfer.

IV. Kontrolle

Eine Kontrolle erfolgt durch einen von der betreffenden Firma beauftragten Wirtschaftsprüfer (z. B. im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses). Eine Bestätigung dieses Wirtschaftsprüfers für das Erreichen der zur Verleihung erforderlichen Verkaufszahlen ist separat auszufertigen und der Geschäftsstelle des Bundesverbandes Musikindustrie e.V. zuzusenden.

Diese Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2002 verabschiedet. Sie gilt für alle nach dem 01.01.2002 veröffentlichten MusikVideos.

31.10.2002
PZ/PJ/HA/cb